

# **Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Eberbach**

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass der Badebetrieb nicht gefährdet wird und andere Badegäste oder das Personal nicht belästigt wird.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur im Eingangsbereich, im Freibad nur ausserhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
6. Behälter aus Glas und Metall (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstossen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Unfälle und Verletzungen, auch solche leichterer Art, sind sofort dem diensthabenden Schwimmmeister zu melden. Den Badegästen wird erste Hilfe geleistet.

11. Das Anbieten und Verteilen von Waren und Druck- und Reklameschriften, Geldsammlungen aller Art sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerke sind untersagt.
12. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
13. Fahrzeuge aller Art (auch Motorroller, Mofa, Fahrräder usw.) sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, das sämtliche Rettungswege freigehalten werden müssen. Des Weiteren ist die Benutzung von Skateboards, Rollerskates und Rollerblades u. ä. im Hallen- und Freibad nicht gestattet.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden im Eingangsbereich im Aushang öffentlich bekanntgegeben. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig in der Presse bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Die Inanspruchnahme des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Für den Zutritt und die Benutzung werden die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Eintrittspreise erhoben.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kinder unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

6. Der Zutritt ins Hallenbad erfolgt durch die automatische Kassenanlage. Schwerbehinderte besitzen die Möglichkeit eines gesonderten Zutritts. Der Zutritt ins Freibad erfolgt durch die Freibadkasse. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
7. Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die das Badegelände ohne Eintrittskarte betreten haben, müssen einen pauschalen Schadensersatz von 10,00 € entrichten. Das Recht der Stadt zur Strafanzeige wird davon nicht berührt.
8. Saisonkarten haben Gültigkeit von der offiziellen Eröffnung des Freibades bis zum Tag der Schließung des Freibades. Saisonkarten für das Freibad berechtigen nur zum Eintritt über die Kasse des Freibades. Sie sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Nutzung einer Saisonkarte wird die Saisonkarte eingezogen und verliert ihre Gültigkeit.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen ist die Saisonkarte für das Freibad. Bei Nachweis des Verlustes wird diese gegen Bezahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

### **§ 3 Aufsicht**

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Bei Besuch des Bades durch Schulklassen obliegt die Aufsichtspflicht und die Überwachung der Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht dem Badepersonal. Dies gilt entsprechend auch für andere geschlossene Gruppen (z. B. Vereine).

### **§ 4 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Bäder, einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers zur Aufsicht und Verkehrssicherung.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von nicht in verschlossenen Garderobeschränken untergebrachten Kleidungsstücken bzw. nicht dem

Badepersonal zur Aufbewahrung übergebener oder in Wertsachenschränken verschlossener Wertsachen oder Geld ist jede Haftung ausgeschlossen. Der Benutzer stellt die Stadt insoweit frei von der Haftung aus jeglichem Rechtsgrund.

3. Den Badegästen stehen abschließbare Garderobeschränke zur Verfügung. Für abhandengekommene Kleidungsstücke wird nur gehaftet, wenn diese unter Verschluss in den Garderobeschränken aufbewahrt wurden. Die Haftung beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 100,00 €. Für Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.
4. Für abhandengekommene Wertsachen oder Geld wird nur gehaftet, wenn sie dem Badepersonal zur Aufbewahrung übergeben oder in Wertsachenschränken verschlossen aufbewahrt wurden. Die Haftung beschränkt sich im Einzelfall auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 €. Entstehen bei der Verwendung von Garderobe- oder Wertsachenschränken infolge des Verlustes des Schlüssels Schäden, ist die Haftung der Stadt Eberbach ausgeschlossen.
5. Das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder Wertsachen, der Verlust des Schlüssels oder Beschädigungen an den Garderobeschränken sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen. Für verspätet reklamierte Schäden ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

## **§ 5 Benutzung der Bäder**

1. Die Badezeit ist im Hallen- und Freibad sowie in der Sauna, im Rahmen der Öffnungszeiten, zeitlich nicht begrenzt.
2. Die Garderobeschränke sind vom Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag von 10,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Sammelkabinen benutzen.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Bei Verunreinigung des Badewassers wird ein Reinigungsgeld von 5,00 € erhoben, das sofort beim Badepersonal zu bezahlen ist.

5. Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
6. Die Benutzung von Seife, Shampoo und ähnliches ausserhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfussgänge, Duschräume und Beckenumgänge (auch im Freibad) nicht mit Strassenschuhen betreten.
8. Badeanzüge und Badehosen, können gegen eine aus der Entgeltordnung ersichtliche Gebühr, die beim Badepersonal zu entrichten ist, benutzt werden. Der Benutzer haftet für die Beschädigung oder den Verlust dieser Gegenstände.
9. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ausnahme sind Schüler, die am Schwimmunterricht nicht teilnehmen, sie dürfen den Nassbereich in leichter Sportbekleidung aufsuchen.
10. Des Weiteren ist das Baden mit anderen Kleidungsstücken (Jeans, T-Shirts u.ä.) nicht gestattet.
11. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Der Zugang hat über die Treppe zu erfolgen.
12. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person die Sprunganlage betritt,
  - c) nur geradeaus gesprungen wird,
  - d) andere Badegäste nicht gestört oder durch das Springen belästigt werden.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Kindern unter 6 Jahren ist das Springen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
13. Bei der Benutzung der Rutschbahn (Freibad) gelten die selben Vorschriften, wie unter Punkt 12. Des Weiteren ist es nicht erlaubt, die Rutschbahn von der Rutschfläche aus zu betreten.
14. Seitliches Einspringen, das Hineinstossen oder das Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

15. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmer- bzw. Kinderbecken erlaubt. Außerdem dürfen Schwimmhilfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden.
16. Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung von Luftmatratzen, Reifen und anderen grossen Spielgeräten im Hallen- und Freibad nicht erlaubt.
17. Das Singen, Pfeifen, Lärmen und die Belästigung anderer Badegäste durch auffälliges Verhalten ist untersagt.
18. Im Hallenbad und in sämtlichen Becken des Freibades sind alle Ballspiele verboten. Einzige Ausnahme sind aufblasbare Wasserbälle.
19. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Hallenbad nicht und im Freibad nur ausserhalb der Becken und Beckenumgänge gestattet.
20. Das Rennen auf dem Beckenumgang sowie das Turnen an allen Einsteigeleitern und -treppen ist untersagt.
21. Das Ausspucken in das Becken und auf den Beckenumgang ist verboten.

### **§ 6 Besondere Bestimmungen für das Freibad**

1. Für verlorene Schrankschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 7,50 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung der Besitz an den Sachen zu beweisen.
2. Bis Badeschluss müssen sämtliche Garderobenschränke leer sein. Verschlossene Schränke werden vom Personal geöffnet und geleert. Ausnahme sind Dauerschliessfächer, die gegen eine Gebühr von 10,00 € für eine Saison zu mieten sind.
3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Auf der restlichen Liegewiese sind Ballspiele verboten.
4. Das Baden während eines Gewitters ist untersagt.
5. Das Baden im Neckar ist verboten.

6. Die Benutzung des Wärmeraumes ist ausschliesslich zum Umkleiden und zum Duschen gestattet.
7. Im Übrigen gelten die Ziffern 1. - 18. des § 5 sinngemäss.

### **§ 7 Besondere Einrichtungen**

1. Die Sonnenbänke sind nur nach der aushängenden Benutzungsdauer zu gebrauchen.
2. Die Sonnenbänke sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
3. Für die Sauna gilt die gesamte Haus- und Badeordnung unverändert.
4. Die Benutzung von Sauna und Dampfbad erfolgt nach der aushängenden Benutzungstafel.
5. Das Trocknen von Handtüchern u. ä. am Saunaofen ist verboten.
6. Es ist nicht erlaubt eigene „Aufgüsse“ mitzubringen und zu verwenden.

### **§ 8 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Eberbach, den 16.04.1997

Der Bürgermeister:

(Bernhard Martin)

